

Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen

Kundeninformation gemäß MiFID Stand: Juni 2026

1. Informationen über die Bank

1.1. Namen und Anschrift

DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft
Ballindamm 27
20095 Hamburg

Telefon: 040 30217-0
Telefax: 040 30217-5353

E-Mail: bankhaus@donner-reuschel.de

Internet: www.donner-reuschel.de

Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 56747

Umsatzsteuer-ID: DE 118898712

Sie erreichen uns in Hamburg unter oben genannter Adresse und in München unter

DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft
Friedrichstraße 18
80801 München

Telefon: 089 2395-0

Weitere Informationen über die Bank, ihr Leistungsspektrum sowie ihre Standorte können Sie unter der angegebenen Internet-Adresse abrufen.

1.2. Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft (im Folgenden auch „Bank“) besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de)

Europäische Zentralbank,
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main

1.3. Vermittler

Die Bank kann die Dienstleistungen von vertraglich gebundenen Vermittlern in Anspruch nehmen. Diese sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen in Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht registriert.

1.4. Kommunikationsmittel und Sprache

Unsere Kunden können mit der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft persönlich, telefonisch oder in Textform (E-Mail - soweit gesondert vereinbart) in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge im Wertpapiergeschäft können in deutscher Sprache persönlich, telefonisch oder in Textform (E-Mail - soweit gesondert vereinbart) übermittelt werden.

Die maßgebliche Sprache für unsere Geschäftsbeziehungen ist deutsch. Dies bezieht sich sowohl auf die Gestaltung von Verträgen aller Art als auch auf die Bereitstellung bzw. Übermittlung von Unterlagen und Informationen.

1.5. Mitteilungen über getätigte Geschäfte

Der Kunde erhält über jedes ausgeführte Geschäft von der Bank eine Abrechnung. Über regelmäßig ausgeführte Aufträge von Privatkunden über Investmentanteile informiert die Bank den Kunden mindestens alle sechs Monate. Mindestens einmal jährlich erhält der Kunde eine Übersicht über die Positionen seines Wertpapierdepots. Bei Vermögensverwaltungsmandaten mit der Bank werden die Einzelheiten im zugrundeliegenden Vertrag geregelt.

1.6. Hinweise zum Bestehen eines freiwilligen Einlagensicherungsfonds

Zum Schutz der von uns für Sie verwahrten Finanzinstrumente und Gelder werden diese unter Beachtung des Depotgesetzes verwahrt. Darüber hinaus gehört das Bankhaus DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken an. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Forderungen ist in Nr. 20 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben. Weitere Informationen hierzu enthalten Sie von uns bzw. über die Internetadresse www.bankenverband.de. Die jeweils aktuell vom Einlagensicherungsfonds festgelegte Sicherungsgrenze veröffentlichen wir auf unserer Internetseite www.donner-reuschel.de

2. Informationen über Dienstleistungen

Die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft bietet Ihnen alle Arten von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren sowie deren Verwahrung.

Zur Gewährleistung einer hochwertigen Anlageberatung / Vermögensverwaltung, die die Kundeninteressen bestmöglich berücksichtigt, trifft die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft im Vorfeld eines Beratungsgespräches aus der weltweit sehr hohen Anzahl von Emittenten / Finanzinstrumenten eine Vorauswahl. Im Fall von Anlagen gemäß Vermögensanlagegesetz

(VermAnlG) bzw. Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), z. B. geschlossene Fonds / alternativer Investmentfonds (AIF), erfolgt die Vorauswahl in der Regel aus den Vermögensanlagen, die über einen in Deutschland gebilligten bzw. genehmigten Verkaufsprospekt verfügen. Daneben empfiehlt die Bank ggf. auch konzerneigene Fonds der HANSAINVEST (Hanseatische Investment-GmbH) und bankeigene Emissionen. Eine Beschränkung auf die letztgenannten Papiere erfolgt dabei ebenso wenig wie deren bevorzugte Berücksichtigung.

Sie können unsere Anlageberatungsdienstleistungen jederzeit aktiv nutzen. Ein Dauerschuldverhältnis oder die Verpflichtung der Bank eine regelmäßige Überprüfung der erteilten Handlungsempfehlungen vorzunehmen, kann jedoch aus diesem Angebot nicht gefolgert bzw. abgeleitet werden.

Bevor die Bank im Rahmen einer Anlageberatung gegenüber Privatkunden oder gegenüber professionellen Kunden bzw. deren Vertretern eine Empfehlung zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen aussprechen kann, ist sie gesetzlich zur Durchführung einer sogenannten „Geeignetheitsprüfung“ verpflichtet. Um diese durchführen zu können, erfragt die Bank bestimmte Angaben. Die kundenseitige Erteilung der Angaben ist freiwillig, liegt jedoch im Interesse des Kunden. Die von der Bank abgefragten Angaben müssen ausreichend sein, um im Rahmen der Prüfung die Beurteilung zu ermöglichen, ob ein Finanzinstrument und / oder eine Wertpapierdienstleistung für den Kunden geeignet ist und damit empfohlen werden kann. Eine Empfehlung ist aus Sicht der Bank für den Kunden geeignet, wenn sie den mitgeteilten Anlagezielen (einschließlich Risikotoleranz und ggf. Nachhaltigkeitspräferenzen), dem Anlagehorizont, der geäußerten Risikobereitschaft, eventuellen wesentlichen Anliegen sowie seinen finanziellen Verhältnissen (einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen) entspricht. Ferner muss der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen in der Lage sein, die mit der Empfehlung verbundenen Anlagerisiken zu verstehen.

Im Falle einer Anlageberatung von juristischen Personen bzw. bei Gruppen von zwei oder mehreren natürlichen und/oder juristischen Personen gilt zwischen Kunden und der Bank als vereinbart, dass grundsätzlich die von den gesetzlichen Vertretern für die juristische Person bzw. von allen gemeinschaftlichen Beteiligten für die Gemeinschaft erteilten einheitlichen Angaben zu den Anlagezielen (einschließlich Risikotoleranz und ggf. Nachhaltigkeitspräferenzen), dem Anlagehorizont, der Risikobereitschaft, eventuellen wesentlichen Anliegen sowie den erteilten Angaben zu den finanziellen Verhältnissen (einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen) für die Geeignetheitsprüfung vor einer Empfehlung maßgeblich sind. Bezüglich der Kenntnisse und Erfahrungen wird die Bank die Beratung hingegen regelmäßig auf die individuellen Angaben der beratenen Person abstellen. Diese Regelung gilt auch im Falle von Geschäften, die unter Umständen Produkte mit Hebelwirkung oder Eventualverbindlichkeiten umfassen und damit das Risiko erheblicher Verluste bergen.

Liegen die erforderlichen Angaben für eine Prüfung nicht vor, besteht ein bankseitiges Beratungs- und Empfehlungsverbot, d.h. eine Anlageberatung darf dann nicht erbracht werden.

Sollten sich die erteilten Angaben zu einem späteren Zeitpunkt ändern, so bittet die Bank um Mitteilung, damit sie eine Anpassung für künftige Empfehlungen vornehmen kann.

Die Bank erbringt keine Honoraranlageberatung, sondern eine provisionsbasierte Beratung. D.h., die Bank stellt ihre Beratungsleistung nicht ausschließlich dem Kunden in Rechnung, sondern sie erhält von Dritten (Emittenten, Initiatoren) Zuwendungen. Unter Zuwendungen sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile, also auch Sachleistungen, zu verstehen. Die Bank unterhält restriktive Verfahren und Vorschriften im Umgang mit Zuwendungen, die sie erhält oder die sie an Dritte (Vermittler) leistet. Die Zuwendungen von Dritten oder an Dritte müssen darauf ausgelegt sein, die Qualität der erbrachten Dienstleistungen zu verbessern. Somit gehen die Zuwendungen in eine qualitativ hochwertige und effiziente Infrastruktur für die Beratung und Betreuung der Kunden ein.

Abweichend von den Regelungen bei der Anlageberatung gilt für die Abwicklung von beratungsfreien Aufträgen:

Bevor die Bank beratungsfreie Aufträge in Finanzinstrumenten von Privatkunden bzw. deren Vertretern abwickeln kann, ist sie gesetzlich zur Durchführung einer sogenannten „Angemessenheitsprüfung“ verpflichtet. Um diese durchführen zu können, erfragt die Bank bestimmte Angaben. Die kundenseitige Erteilung der Angaben ist freiwillig, liegt jedoch im Interesse des Kunden. Die von der Bank abgefragten Angaben müssen ausreichend sein, um im Rahmen der Prüfung die Beurteilung zu ermöglichen, ob ein Finanzinstrument und / oder eine Wertpapierdienstleistung für den Kunden angemessen ist. Angemessenheit ist gegeben, wenn der Kunde mit seinen vorhandenen Kenntnissen und Erfahrungen in der Lage ist, die mit der Dienstleistung verbundenen Anlagerisiken zu verstehen.

Liegen die erforderlichen Angaben für eine Prüfung im Einzel-/Ausnahmefall nicht bzw. nur in nicht ausreichendem Umfang vor, wird die Bank den Kunden darauf aufmerksam machen und ihm Handlungsalternativen (z.B. finale Auftragserteilung erst nach Kenntnisvermittlung) aufzeigen.

Sollten sich die erteilten Angaben zu einem späteren Zeitpunkt ändern, so bittet die Bank um Mitteilung, damit sie eine Anpassung für künftige Aufträge vornehmen kann.

Im Falle einer beratungsfreien Auftragserteilung von juristischen Personen bzw. bei Gruppen von zwei oder mehreren natürlichen und/oder juristischen Personen gilt zwischen Kunden und der Bank als vereinbart, dass die Bank hinsichtlich der Kenntnisse und Erfahrungen regelmäßig auf die individuellen Angaben der maßgeblich auftraggebenden Person abstellen wird. Diese Regelung gilt auch im Falle von Geschäften, die unter Umständen Produkte mit Hebelwirkung oder Eventualverbindlichkeiten umfassen und damit das Risiko erheblicher Verluste bergen.

Vertriebsbeschränkung für „Turbo-Zertifikate“

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 15. Oktober 2025 eine Allgemeinverfügung zu „Turbo-Zertifikaten“ erlassen. Ziel ist es, den Schutz von Kleinanlegern/„Privatkunden im Sinne des WpHG“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 11 der EU-Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) in Verbindung mit § 67 Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zu stärken. Ab dem 16. Juni 2026 gelten daher für die Vermarktung, den Vertrieb und den Erwerb von sogenannten „Turbo-Zertifikaten“ durch Kleinanleger/„Privatkunden im Sinne des WpHG“ bestimmte Vertriebsbeschränkungen. Nach Definition der BaFin zählen „Turbo-Zertifikate“ zu den Optionsscheinen und stellen hochspekulative Finanzinstrumente mit Hebelwirkung dar. Wird eine produktspezifisch festgelegte Knock-out-Barriere erreicht oder verletzt, verfällt das Finanzinstrument sofort – in der Regel ist damit ein Totalverlust verbunden.

Im Zuge der Umsetzung dieser aufsichtsrechtlichen Vorgaben haben wir entschieden, dass „Turbo-Zertifikate“ im Sinne der vorgenannten Definition ab dem 16. Juni 2026 von „Privatkunden im Sinne des WpHG“ nicht mehr über unsere Bank erworben werden können.

Bei entsprechenden Kaufaufträgen ist für uns grundsätzlich der jeweilige Auftraggeber (als Entscheider) sowie dessen Klassifizierung gemäß § 67 WpHG in unserer Bank maßgeblich. Das bedeutet: Ist der Auftraggeber als „Privatkunde im Sinne des WpHG“ eingestuft, nehmen wir Kaufaufträge für „Turbo-Zertifikate“ nicht mehr an. Wir bitten Sie, dies bei Ihren Anlageentscheidungen sowie bei der Erteilung von Aufträgen zu berücksichtigen.

3. Informationen über Ausführungsplätze

Informationen über Ausführungsplätze für Ihre Aufträge entnehmen Sie bitte unseren Ausführungsgrundsätzen (Best Execution Policy).

4. Information zum Schutz von Kundeninteressen

Informationen über die Wahrung der Kundeninteressen finden Sie in dem separaten Informationsdokument.

5. Kosten und Nebenkosten

Bei der Erbringung unserer Dienstleistungen stellen wir Ihnen Entgelte in Rechnung. Informationen über unsere Entgelte entnehmen Sie bitte unserem Preis- und Leistungsverzeichnis. Im Rahmen des Wertpapier- und Depotgeschäfts stellen wir Ihnen entsprechende Auszüge aus dem Verzeichnis im Zeitpunkt der Depotsteröffnung zur Verfügung. Gegebenenfalls vereinbart die Bank mit dem Kunden individuelle Konditionen für bestimmte Geschäfte bzw. Geschäftsarten.

Darüber hinaus können, abhängig von der Art der Dienstleistung und der Geschäftsabwicklung, noch weitere Kosten bzw. Spesen von beauftragten Dritten anfallen, die wir Ihnen weiterbelasten. Aufgrund der Vielzahl der Geschäftsarten können wir Ihnen keine Übersicht über die zusätzlich anfallenden fremden Kosten bzw. Spesen zur Verfügung stellen. Soweit Sie vor Inanspruchnahme einer unserer Dienstleistungen die damit anfallenden Gesamtkosten wissen möchten, bitten wir Sie, sich an Ihren Ansprechpartner in der Bank zu wenden. Sämtliche anfallenden Kosten (sowohl bankeigene als auch fremde) bzw. Steuerabzüge weisen wir Ihnen zum Zeitpunkt der Belastung in den entsprechenden Abrechnungsbelegen aus.

Vorsorglich weisen wir auf die Möglichkeit hin, dass Ihnen aus getätigten Geschäften noch weitere Kosten und Steuerbelastungen entstehen können, die nicht über die Bank gezahlt oder von ihr in Rechnung gestellt werden.

6. Besteuerung

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Einkünfte aus Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und / oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Die steuerlichen Auswirkungen sind jeweils abhängig von der individuellen Steuersituation des einzelnen Kunden, der Ertragsart und weiteren Faktoren. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

7. Information über die Verwahrung

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß unseren Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir wie zuvor beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nrn. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

8. Prospekte

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann. Diese können für Ihre Anlageentscheidung hilfreich sein.

Im Fall von Wertpapieren, die eine Garantie durch einen Dritten beinhalten, sind wesentliche Angaben über die Garantie und über den Garantiegeber in dem Wertpapierprospekt des jeweiligen Wertpapiers zu finden.

8.1. Information zum Widerrufsrecht im Falle eines Nachtrages zum Wertpapierprospekt

Um ein Wertpapier in der Europäischen Union öffentlich anbieten zu können, ist der Anbieter (in der Regel der Emittent dieses Wertpapiers) gemäß der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) grundsätzlich verpflichtet, einen Wertpapierprospekt zu veröffentlichen, welcher von der jeweils zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde (in Deutschland ist dies die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin) gebilligt wurde. Der Wertpapierprospekt enthält eine ausführliche Beschreibung des jeweiligen Wertpapiers und wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.

Es besteht unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, dass ein sog. Nachtrag zum Wertpapierprospekt vom Emittenten veröffentlicht wird. In einem solchen Nachtrag müssen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vom Emittenten jeder wichtige neue Umstand sowie jede wesentliche Unrichtigkeit / Ungenauigkeit in Bezug auf die in einem Prospekt enthaltenen Angaben, welche die Bewertung des Wertpapiers beeinflussen können und die in einem bestimmten Zeitraum (und zwar zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls später – der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt) auftreten oder festgestellt werden, unverzüglich genannt werden. Jeder Nachtrag wird vom jeweiligen Emittenten auf seiner Website veröffentlicht.

Wenn Sie ein Wertpapier erworben oder gezeichnet haben und der hierfür maßgebliche Wertpapierprospekt Gegenstand eines Nachtrags ist, kann Ihnen gemäß Artikel 23 der EU-Prospektverordnung ein Widerrufsrecht zustehen. Der Nachtrag wird (entsprechend den gesetzlichen Vorgaben) Angaben dazu enthalten

- unter welchen Umständen Anlegern ein Widerrufsrecht zusteht,
- an wen sich die Anleger wenden können, wenn sie ihr Widerrufsrecht ausüben wollen und
- die Frist, innerhalb derer Anleger von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen können (die Frist für den Widerruf beträgt gesetzlich 3 Arbeitstage ab Veröffentlichung des Nachtrags; die Frist kann vom Emittenten jedoch auch freiwillig verlängert werden).

Der Widerruf bedarf keiner Begründung.

Wir werden Sie über die Veröffentlichung eines Nachtrags zeitnah (i. d. R. bis zum Ende des ersten Arbeitstages nach Veröffentlichung des Nachtrags) informieren, allerdings nur,

- wenn Sie das Wertpapier über uns in einem bestimmten Zeitraum erworben oder gezeichnet haben (und zwar zwischen dem Zeitpunkt der Billigung des Prospekts für das betreffende Wertpapier und dem Ende der Erstausgabefrist des Wertpapiers; die Erstausgabefrist bezieht sich auf den Zeitraum, in dem Emittenten oder Anbieter dem Publikum Wertpapiere gemäß dem Prospekt anbieten und schließt nachfolgende Zeiträume aus, in denen Wertpapiere auf dem Markt weiterverkauft werden),
- soweit Ihnen ein Widerrufsrecht für das betreffende Wertpapier zustehen kann und
- sofern Sie eine elektronische Postbox bei uns führen (= abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung des bankeigenen Postbox-Services für Wertpapierbelege).

Daher empfehlen wir Ihnen die Einrichtung einer elektronischen Postbox für Wertpapierbelege. Sprechen Sie uns hierzu gerne an. Andernfalls werden wir Sie nicht über einen Nachtrag informieren. In diesem Fall sollten Sie die Website des Emittenten selbst überwachen und prüfen, ob ein Nachtrag veröffentlicht wird.

Wir werden Ihnen bei der Ausübung des Widerrufsrechts gerne behilflich sein.

9. Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-In)

In den letzten Jahren hat die Europäische Union eine Vielzahl von neuen Regularien und Gesetzen für Kreditinstitute erlassen. U.a. wurde die europäische Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (BRRD) verabschiedet, die in Deutschland durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) umgesetzt wurde.

Im Zusammenhang mit den vorgenannten regulatorischen Maßnahmen weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Aktien, Bankschuldverschreibungen (beispielsweise verzinsliche Bankanleihen und Zertifikate) sowie andere Forderungen gegen Kreditinstitute unterliegen besonderen Vorschriften. Diese Regelungen können sich für den Anleger/Vertragspartner des Kreditinstituts im Abwicklungsfall des Kreditinstituts nachteilig auswirken. Einzelheiten dazu finden Sie unter: www.donner-reuschel.de/bankenabwicklung

10. Beschwerdemanagement

Sollten Sie trotz aller Bemühungen unserer Mitarbeiter um bestmöglichen Service und ordnungsgemäße Leistungserbringung gleichwohl einmal Anlass für eine Beschwerde sehen, können sie diese jederzeit an unser Beschwerdemanagement richten. Einzelheiten zum Beschwerdeprozess finden Sie unter: www.donner-reuschel.de/beschwerdemanagement.

Gerne werden alle Hinweise und Anregungen von Ihnen aufgegriffen, um die eigenen Leistungen für die Zukunft zu verbessern.

11. Aufzeichnung von Telefongesprächen sowie elektronischer Kommunikation

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht eine generelle Verpflichtung für alle Wertpapierdienstleister vor, Telefongespräche mit Kunden sowie deren gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Vertretern aufzuzeichnen, die eine Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zum Gegenstand haben und sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Eine Aufzeichnungspflicht besteht auch dann, wenn das Telefongespräch nicht zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führt. Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Bedingungen eines vom Kunden erteilten Auftrages und dessen Übereinstimmung mit dem von dem Wertpapierdienstleister ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden können. Dadurch soll die Rechtssicherheit im Interesse des Kunden und des Wertpapierdienstleisters erhöht werden. Über den Beginn der jeweiligen Aufzeichnung wird der Mitarbeiter der Bank den Kunden zu Beginn oder während des Telefonats gesondert informieren. Sofern ein Kunde oder ein Vertreter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden ist, können Wertpapierdienstleistungen der Bank nicht über das Telefon in Anspruch genommen werden. Selbstverständlich können diese aber weiterhin in den Geschäftsräumen der Bank bezogen werden. Der Kunde kann innerhalb von fünf Jahren beziehungsweise bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Jahren seit dem Telefongespräch von der Bank eine Bereitstellung der Aufzeichnung verlangen.

Diese Aufzeichnungspflicht gilt auch für sämtliche elektronische Kommunikation, z.B. per E-Mail oder Fax, die zwischen Kunde und Bank stattfindet.

12. Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Unter Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ereignis oder eine Bedingung zu verstehen, die, falls sie eintritt, einen tatsächlichen oder potenziellen, wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der von der DONNER & REUSCHEL im Rahmen der Vermögensverwaltung und/oder der Anlageberatung getätigten bzw. empfohlenen Investitionen haben kann. Ein solches Risiko hängt hauptsächlich mit klima- oder umweltbezogenen Ereignissen zusammen, die sich aus dem Klimawandel (den sogenannten „physischen Risiken“) oder der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel oder den Umweltveränderungen (den sogenannten „Übergangsrisiken“) ergeben. Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Arbeitsbeziehungen) oder Governance-Mängel (z. B. wiederkehrender erheblicher Verstoß gegen internationale Abkommen) können sich ebenfalls als Nachhaltigkeitsrisiken erweisen.

Die Auswirkungen nach dem Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen Vermögenswert auftritt, hat dies im Allgemeinen negative Auswirkungen auf seinen Wert und kann sogar einen vollständigen Wertverlust zur Folge haben.

12.1. Finanzmarktteilnehmer

Der Umgang von DONNER & REUSCHEL mit Nachhaltigkeitsrisiken in der Portfolioverwaltung ist abhängig von der jeweiligen Vermögensverwaltungsstrategie, die sie für ihre Kunden erbringt. Je nach den Vereinbarungen in den Vermögensverwaltungsverträgen mit ihren Kunden werden insbesondere die Ausschlusskriterien von DONNER & REUSCHEL unterschiedlich gesteuert.

Im Folgenden werden die Maßnahmen beschrieben, die allen Vermögensverwaltungsstrategien zugrunde liegen. Gegebenenfalls darüber hinaus gehende Vorgehensweisen bei einzelnen Vermögensverwaltungsstrategien werden in den jeweiligen vorvertraglichen Informationen dargestellt.

12.1.1. Produktauswahl Vermögensverwaltung

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch DONNER & REUSCHEL bildet die der jeweiligen Aufnahme eines Titels in das Vermögensverwaltungsportfolio vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Finanzprodukte in das Vermögensverwaltungsportfolio aufgenommen werden. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass nur Finanzprodukte aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

12.1.2. Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Portfolioverwaltung tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Portfoliomanager bei. Unser umfassendes Schulungs- und Weiterbildungskonzept befähigt die Portfoliomanager, die jeweiligen Finanzprodukte verstehen und umfassend beurteilen zu können.

12.1.3. Anwendung von Ausschlusskriterien

Zur Reduzierung des Nachhaltigkeitsrisikos werden in allen Vermögensverwaltungsstrategien die folgenden, grundlegenden Maßnahmen berücksichtigt:

- Ausschlüsse von Unternehmen, die kontroverse oder klimaschädliche Geschäftspraktiken verfolgen. Hierzu zählt DONNER & REUSCHEL aktuell die Herstellung von kontroversen und nuklearen Waffen (Umsatz > 0%), Unternehmen der Tabakindustrie (Umsatz > 5%) sowie Unternehmen im Umgang mit fossilen Brennstoffen (Kohleumsatz > 30%).
- Bewertung von Unternehmen hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Kontroversen oder Verstößen gegen die 10 universellen Prinzipien des UN Global Compact in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention. Anschließend werden die gemäß der ESG-Richtlinie von DONNER & REUSCHEL auffälligen Ergebnisse des Selektionsprozesses im ESG-Investmentkomitee qualitativ beurteilt. Unter Berücksichtigung weiterer Aspekte sowie im Austausch mit den betroffenen Unternehmen kann eine Freigabe zur Investition erteilt werden. Sollten jedoch binnen drei Jahren keine Fortschritte zur Beseitigung der Verstöße festgestellt werden, wird DONNER & REUSCHEL als Vermögensverwalter die Finanzinstrumente des Unternehmens spätestens dann aus dem Anlageportfolio ihrer Kunden entfernen.
- Darüber hinaus werden Anlageprodukte in Form von aktiv verwalteten Investmentfonds, deren Kapitalverwaltungsgesellschaften und/oder der Portfoliomanager nicht Unterzeichner der „UN Principles of Responsible Investment“ sind, nicht in der Vermögensverwaltung eingesetzt. Die Unterzeichner der „UN Principles of Responsible Investment“ verpflichten sich, ESG-Aspekte (Environmental, Social, Government - Aspekte) in die Anlageanalyse und Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Die Überprüfung der Einhaltung der von uns gesetzten Nachhaltigkeitsrestriktionen erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Positionen, welche nicht oder nicht mehr den obengenannten Kriterien entsprechen, werden zeitnah abgebaut. Die Ausschlusskriterien und Ausschlussklassen sowie die Ziele werden durch den DONNER & REUSCHEL Nachhaltigkeitsrat oder ein Folgegremium zusätzlich regelmäßig überprüft.

12.2. Finanzberater

12.2.1. Produktauswahl Anlageberatung

Das für eine Anlageberatung bei DONNER & REUSCHEL vorgesehene Wertpapieruniversum wird entweder durch den bankinternen Prozess des Produktausschusses freigegeben. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken werden hier bei der Produktisoklassifizierung betrachtet und bewertet.

Oder es wird auf Researchdienstleistungen unseres Kooperationspartners Landesbank Baden-Württemberg zurückgegriffen. Hier werden relevante Nachhaltigkeitsrisiken standardmäßig im Analyseprozess und somit bei der Vergabe des Scorewertes berücksichtigt.

12.2.2. Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Anlageberatung tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Berater bei. Unser umfassendes Schulungs- und Weiterbildungskonzept befähigt die Berater, die jeweiligen Finanzprodukte verstehen und umfassend beurteilen zu können.

12.2.3. Anwendung von Ausschlusskriterien

Im Rahmen des vorgelagerten Produktauswahlprozesses werden derzeit keine grundsätzlichen Ausschlusskriterien für Finanzinstrumente berücksichtigt. Jedoch werden im Rahmen der Anlageberatung die individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden abgefragt und für die Anlageempfehlungen berücksichtigt. Sofern keine Finanzinstrumente (vollständig) mit den gemachten Vorgaben übereinstimmen, werden Alternativvorschläge unterbreitet, die diesen möglichst nahekommen.

12.3. Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. auf Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Reputationsrisiken oder operationelle Risiken.

Nachhaltigkeitsrisiken können die Wertentwicklung eines Vermögenswertes beeinträchtigen und sich positiv oder nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Sie können zu einer wesentlichen Verschlechterung der Rendite, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen.

Die Bewertung der entsprechenden Risiken drückt sich ggf. im Ergebnis in der Erhöhung der für die Beurteilung des Gesamtrisikos der Anlage relevanten Risikoklasse aus.

12.4. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik

Die Bank berücksichtigt die Nachhaltigkeitsstrategie in ihrer Vergütungsstrategie, die die Grundlage für die Vergütungspolitik nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 Offenlegungsverordnung bildet.

Die Vergütungsstrategie legt die Rahmenbedingungen für die Vergütungspolitik der DONNER & REUSCHEL fest mit dem Ziel, eine marktgerechte und leistungsorientierte Vergütung von Vorstand und Mitarbeitenden zu gewährleisten, die Erreichung der strategischen Ziele des Instituts zu unterstützen und die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken sicherzustellen. Die Vergütungsmodelle sind daher auf den nachhaltigen und langfristigen Erfolg der Bank ausgerichtet und den Mitarbeitern gegenüber transparent. Ferner wird Sorge getragen, dass Fehlanreize vermieden werden, die den Kundeninteressen widersprechen.

Ende dieser Publikation.